

Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen

Vom 18. Juli 2013

(KABl. 2013 S. 128)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern und weiterer Vorschriften	12. Juli 2018	KABl. 2018 S. 152	§ 3 Absatz 1	geändert

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Kostenerstattung
- § 2 Gebühren
- § 3 Auslagensatz
- § 4 Inkrafttreten

Auf Grund von § 21 Kirchenmusikgesetz² hat die Kirchenleitung die nachstehende Gebührenordnung für die Orgel- und Glockensachverständigen beschlossen:

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Für die Fachberatung auf dem Gebiet des Orgel- und Glockenwesens sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten.
- (2) Diese Gebühren und Auslagen sind durch die Orgel- und Glockensachverständigen der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft in Rechnung zu stellen.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

² Nr. 620.

(3) Die Arbeiten der Orgel- und Glockensachverständigen dürfen nicht durch die Orgelbauer oder Glockengießereien vergütet werden.

§ 2

Gebühren

(1) ¹Die Gebühren für die Fachberatung betragen für jede Stunde der Inanspruchnahme einschließlich der Reisezeit und Ausfertigung eines Gutachtens 30 Euro. ²Ein Standardtermin umfasst bis zu 30 Stunden. ³Ist die Überschreitung des Ansatzes von 30 Stunden erforderlich, so ist zuvor das Einvernehmen mit der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft herzustellen.

(2) Als Standardtermin gelten bei der oder dem Orgelsachverständigen:

- a) Bestandsaufnahme mit Beratung und Gutachten sowie Beratung bei der Erstellung eines Ausschreibungstextes,
- b) Beratung und Gutachten zu den eingeholten Angeboten,
- c) Abnahmeprüfung mit Gutachten.

(3) Als Standardtermin gelten für die Glockensachverständige oder den Glockensachverständigen:

- a) Bestandsaufnahme mit Beratung und Gutachten sowie Beratung bei der Erstellung eines Ausschreibungstextes,
- b) Beratung und Gutachten zu den eingeholten Angeboten sowie zu einer neuen, umgegossenen oder instand gesetzten Glocke in der Glockengießerei,
- c) Abnahmeprüfung des Geläuts einschließlich der Läuteanlage nach Aufhängung der Glocken und die Ausfertigung eines Gutachtens.

§ 3¹

Auslagensatz

(1) Die Reisekosten sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der Mobilitätsverordnung² der Evangelischen Kirche von Westfalen zu zahlen.

(2) ¹Notwendige entstandene sonstige Auslagen sind pro Gutachten pauschal mit 40 Euro zu erstatten. ²Ist die Überschreitung dieses Ansatzes ausnahmsweise erforderlich, so ist zuvor das Einvernehmen mit der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft herzustellen; die Auslagen sind nachzuweisen.

¹ § 3 Absatz 1 geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern und weiterer Vorschriften vom 12. Juli 2018.

² Nr. 760

§ 4¹

Inkrafttreten

1 Diese Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen vom 6. Januar 1993 (KABl. 1993 S. 11) außer Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 31. Juli 2013.

